

2.1 Sportordnung



Präambel

Die vorliegende Sportordnung beinhaltet das vom DKV angebotene Wettkampfprogramm und bestimmt die Qualifikation, die zur Teilnahme an den vom DKV veranstalteten Meisterschaften berechtigen.

Vor dem Hintergrund des Wunsches der Karateka, nach einem attraktiven Wettkampf- und Sportprogramm, erinnern wir daran, daß das Karate-Do eine Kampfkunst ist, die sich nicht im Gewinnen von Wettkämpfen erschöpft, sondern bei intensivem Training auch einen Weg zum geistigen Gehalt des Karate-Do aufzeigt.

1. Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Bestimmungen sind für den gesamten Sportverkehr des DKV und der Landesverbände maßgebend.

2 Sportorganisation

- 2.1 Der Sportdirektor hat die sich aus der Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben zu erfüllen. Er kann zu seiner Unterstützung Sachbearbeiter berufen, die ihm verantwortlich sind.
- 2.2 Oberste Instanz für den Sportverkehr der Karatejugend im DKV ist der Bundesjugendvorstand. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Sportverkehr des A-, B-, D/C- und C-Kaders.

3 Altersklasseneinteilung

- 3.1 Kinder B; U9
Bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 8. Lebensjahr vollendet wird.
- 3.2 Kinder A: U11
Vom 1.1. des Jahres, in dem das 9. Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 10. Lebensjahr vollendet wird.
- 3.3 Schüler U14
Vom 1.1. des Jahres, in dem das 11. Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 13. Lebensjahr vollendet wird.
- 3.4 Jugend U16
Vom 1.1. des Jahres, in dem das 14. Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird.
- 3.5 Junioren U18
Vom 1.1. des Jahres, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 17. Lebensjahr vollendet wird.
- 3.6 Leistungsklasse
Vom 1.1. des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- 3.7 Masterklasse Ü 30
Vom 01.01. des Jahres, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 39. Lebensjahr vollendet wird.
- 3.8 Masterklasse Ü 40
Vom 01.01. des Jahres, in dem das 40. Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 49. Lebensjahr vollendet wird.

- 3.9 Masterklasse Ü 50
Vom 01.01. des Jahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 59. Lebensjahr vollendet wird.
- 3.10 Masterklasse Ü 60
Vom 01.01. des Jahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird.
- 3.11 Doppelstarts
Ein Doppelstart in den Altersklassen Leistungsklasse und Masterklasse ist erlaubt.

4 Sportprogramm

Zum Sportprogramm des DKV gehören die nachstehend aufgeführten Disziplinen in den Altersklassen Kinder, Schüler, Jugend, Junioren und Senioren.

- 4.1 Wettkampfsysteme
Alle Wettkämpfe werden nach den Wettkampfregeleln bzw. den traditionellen Wettkampfregeleln ausgetragen.
- 4.2 Bundesmeisterschaften werden nur für Altersklassen Schüler, Jugend, Junioren, Leistungsklasse und Masterklasse veranstaltet.
- 4.3 Kata-Einzel
Getrennt nach obigen Altersklassen und Geschlecht
- 4.4 Kata-Mannschaft getrennt nach folgenden Altersklassen und Geschlecht.
Eine Mannschaft besteht aus 3 Kämpfern (max. 2 Ersatz).

Kata-Mannschaft Junioren
Kata Mannschaft Junorinnen

Vom 01.01. des Jahres, in dem das 14. Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 17. Lebensjahr vollendet wird

Kata-Mannschaft Männer Leistungsklasse
Kata-Mannschaft Frauen Leistungsklasse

Kata-Mannschaft Masterklasse (auch mixed)

- 4.4.1 Ausnahmeregelung
In den Disziplinen Kata-Team kann ein Athlet bzw. eine Athletin (nur 1 Athlet/in pro Team) auch dann Mitglied eines Kata-Teams sein, wenn er/sie aus der nächst niedrigen Altersklasse stammt.
- 4.4.2 In den Disziplinen Kumite Team Junioren kann ein Athlet bzw. Athletin auch dann Mitglied eines Teams sein, wenn er oder sie das 18. aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hat.
- 4.5 Kumite-Einzel
Die aufgeführten Gewichtsklassen sind für die nationalen DM sowie für die zur DM führenden Qualifikationswettkämpfe verbindlich. Ansonsten gelten die in der Ausschreibung veröffentlichten Bestimmungen.
- 4.5.1 Frauen bzw. weibl. Jugend, Schülerinnen
Schülerinnen: -40 kg, -45 kg, -50 kg, +50 kg
Mindestgewicht: 30 kg

Jugend :	-47 kg, -54 kg, +54 kg Mindestgewicht: 40 kg
Juniorinnen:	-48 kg, -53 kg, -59 kg, +59 kg Mindestgewicht: 40 kg
Leistungsklasse:	-50 kg, - 55 kg, -61 kg, -68 kg, + 68 kg

4.5.2 Männer bzw. männl. Jugend, Schüler

Schüler:	-35 kg, -40 kg, -45 kg, -50 kg, -55 kg, +55 kg Mindestgewicht: 30 kg
Jugend:	-45 kg, -52 kg, -57 kg, -63 kg, -70 kg, +70 kg Mindestgewicht: 40 kg
Junioren:	-55 kg, -61 kg, -68 kg, -76 kg, +76 kg Mindestgewicht: 47 kg
Leistungsklasse	-60 kg, -67 kg, -75 kg, -84 kg, +84 kg

4.5.3 Die Athleten/innen der Altersklassen Schüler, Jugend und Junioren dürfen die Gewichtsklasse, für die sie sich qualifiziert bzw. gemeldet haben, um nicht mehr als um 2 Kilo unterschreiten. Ebenso darf das Mindestgewicht für die Athleten/innen der leichtesten Gewichtsklassen nicht unterschritten werden.

4.6 Kumite-Mannschaft (max. 2 Ersatzkämpferinnen)

- 4.6.1 Leistungsklasse weiblich: 3 Kämpferinnen bilden eine Mannschaft
- 4.6.2 Leistungsklasse männlich: 5 Kämpfer bilden eine Mannschaft
- 4.6.3 Junioren männlich: 3 Kämpfer bilden eine Mannschaft
- 4.6.4 Junioren weiblich: 3 Kämpferinnen bilden eine Mannschaft

4.7 Wettkampfzeiten (effektiv)

Kinder A und B, Schüler	1 ½ Minuten
Jugend, Junioren	2 Minuten
Leistungsklasse Frauen	2 Minuten (Finale+Kämpfe um den 3.Platz 3 Minuten)
Leistungsklasse Männer	3 Minuten (Finale+Kämpfe um den 3.Platz 4 Minuten)
Kumite-Mannschaften Leistungsklasse Männer	2 Minuten

4.8 Masterklasse

4.8.1 Kumite Männer

Ü30	-80 kg, +80 kg
Ü40	-80 kg, +80 kg
Ü50	-80 kg, +80 kg

4.8.2 Kumite Frauen

Ü30	-60 kg, +60 kg
Ü40	-60 kg, +60 kg

- 4.9.1 Kata Männer Ü30, Ü40, Ü50, Ü60
Kata Frauen Ü30, Ü40, Ü50

4.10 Startgebühren

Nach Veröffentlichung der Starterlisten muss für jede Änderung noch einmal die gleiche Startgebühr entrichtet werden.

5 Doping

Bestandteil dieser Sportordnung sind die vom Hauptausschuss des DOSB verabschiedeten "Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings einschließlich der gültigen Doping-Liste.

6 Start bei Mitgliedschaft in mehreren Vereinen

- 6.1 Der Verein, für den ein Karateka im Einzel startet, ist der Stammverein. In Mannschaftsdisziplinen kann er in einem Kalenderjahr in weiteren Vereinen starten, wie im untenstehenden Schema dargestellt wird. Das Startrecht wird durch die entsprechende und vom Landesverband abgestempelte Jahressichtmarke des jeweiligen Vereins belegt.

	Einzel	Team in der entsprechenden Klasse	Team in einer anderen Alters-klasse
Senioren	Stammverein A	Verein A oder B	-
Junioren	Stammverein A	Verein A oder B	Senioren: Verein A oder B oder C
Jugend	Stammverein A	Verein A oder B	
Schüler	Stammverein A	Verein A oder B	

- 6.2 Bei Teamwettbewerben sind Kampfgemeinschaften (KG) ausdrücklich zugelassen. Der Name einer KG bildet aus dem Vorsatz "KG" sowie dem aus beiden Vereinsnamen zusammengesetzten Doppelnamen (z. B. KG Köln/Bonn). In diesem Fall besteht eine KG grundsätzlich aus maximal zwei Vereinen.

Der Name einer KG kann aus dem Vorsatz "KG" sowie aus einem Regionalnamen zusammengesetzt werden (z. B. KG Odenwald). In diesem Fall kann eine KG auch aus mehr als zwei Vereinen bestehen. Bei Meldungen von KG mit Regionalnamen muss grundsätzlich eine Auflistung der zusammengeschlossenen Vereine offen gelegt werden. Bei KG muss grundsätzlich der federführende Verein schriftlich benannt werden. Diese Nennung ist durch die ergänzenden Vereine gegenzuzeichnen. Jedes Teammitglied muss für einen der zusammengeschlossenen Vereine eine gültige Jahressichtmarke vorweisen. KG gelten nur für das jeweilige Team und werden nicht automatisch auf weitere Teams eines Vereines übertragen. KG gelten in weiterem Sinne der Sportordnung als ein Verein.

- 6.3 Die Jahressichtmarke muss mit der eingetragenen Vereinsmitgliedschaft identisch sein.
- 6.4 Ein Athlet kann in einer Disziplin in einem Kalenderjahr nur für einen Verein starten.

7. Offizielle DKV-Veranstaltungen

- 7.1 Deutsche Meisterschaften (Schüler, Jugend, Junioren, Leistungsklasse, Masterklasse)

A- und B-Kader bei der DM der Leistungsklasse
C-Kader bei der DM der Junioren
D/C-Kader bei der DM der Jugend

Bei der Deutschen Schülermeisterschaft werden die Mitglieder des Perspektiv-Kaders auf schriftlichen Antrag gesetzt. Sie können jedoch nur für die Schülermeisterschaft, nicht jedoch für die Jugendmeisterschaft, gesetzt werden.

- 9.5 DKV-Berufungen haben allen anderen gegenüber Vorrang. Ist ein Karateka durch eine Berufung verhindert, an Qualifikationskämpfen teilzunehmen, so ist er nach Weisung des Sportdirektors/Bundesjugendreferenten für die nächst höhere Meisterschaft zusätzlich startberechtigt.
- 9.6 Karateka, die von einem Landesverband des DKV gesperrt sind, können an den Wettkampfveranstaltungen des DKV für die Dauer der Sperre nicht teilnehmen.
- 9.7 Die Bundestrainer haben das Recht, für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden DM, jeweils bis zu drei AthletenInnen zu nominieren, die aufgrund besonderer Vorkommnisse nicht an den Qualifikationsmeisterschaften teilnehmen konnten.

Die DKV-Jugendtrainer haben das Recht, für die Deutsche Schülermeisterschaft, jeweils bis zu drei Athleten/innen zu nominieren, die aufgrund besonderer Vorkommnisse nicht an den Qualifikationsmeisterschaften teilnehmen konnten.

10 Wettkampfsperre bei Vereinswechsel

- 10.1 Bei Vereinswechsel tritt automatisch eine Wartezeit von drei Monaten in Kraft, vom Tage der Freigabe (Bestätigung durch den alten Verein) gerechnet.
- 10.2 Wird keine Freigabe durch den alten Verein erteilt, beginnt der Zeitpunkt der Wettkampfsperre am Tage der Zustellung der Kündigung der Mitgliedschaft (durch eingeschriebenen Brief) durch den Antragstellenden Karateka.

11 Betreuer

Bei allen Veranstaltungen bis zum Juniorenbereich muss, im Seniorenbereich kann, jeder Kämpfer von einem Betreuer betreut werden. Der Betreuer muss von seinem Landesverband mit der offiziellen Meldung benannt worden sein.

Er hat das Verhalten seiner Kämpfer zu überwachen. Dabei hat er sich vorbildlich und ruhig zu verhalten. Er hat den Kampf sitzend, von dem ihm angewiesenen Platz, in einem Trainingsanzug mit einem Kennzeichen oder Markierung, zu verfolgen. Jeder Landesverband kann pro Kampffläche einen Betreuer benennen.

- 12 Bei allen Deutschen Meisterschaften muss der verantwortliche Sport- bzw. Jugendreferent oder ein von ihm Beauftragter die Registrierung und die Ausweiskontrolle der Athleten seines Landesverbandes vornehmen.

13 Beschickungsmodus zur Deutschen Meisterschaft

- 13.1 Die sieben größten Landesverbände erhalten jeweils 3 Startquoten pro Einzeldisziplin (Mannschaftsdisziplinen 2), alle anderen erhalten jeweils 2 Startquoten pro Disziplin (Mannschaftsdisziplin 1) entsprechend der Mitgliedermeldung des Vorjahres (Stand 31.12.).

13.2 Der Ausrichter-Verein einer DM erhält jeweils drei Wild Cards (drei Zulassungen/Starts) zur Verfügung gestellt (nicht in der Disziplin Kumite-Team der Senioren).

13.3 Jede Stilrichtung, die mehr als 1000 Mitglieder hat, erhält bei jeder DM eine Wild-Card für jede Kata-Disziplin.

14 Start von DKV-Sportlern außerhalb des DKV

Der Start von Sportlern an Karate-Veranstaltungen außerhalb der offiziellen Veranstaltungen des DKV - insbesondere bei internationalen Begegnungen - bedürfen der Genehmigung des Sportdirektors.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Interessen des DKV nicht berührt werden. Bei einem Start ohne Genehmigung des Sportdirektors, entscheidet das Präsidium über weitere Schritte.

15 Gültigkeitsbereich

Die Sportordnung ist für den gesamten Sportverkehr des DKV maßgebend, d. h., auch für die von den Landesverbänden durchzuführenden Qualifikationswettkämpfe, die zur Teilnahme an einer Deutschen Meisterschaft berechtigen.

16 Verstöße gegen die Sportordnung

Bei Verstößen gegen die Sportordnung kann das Präsidium die in § 29 Abs.4 der DKV-Satzung genannten Sanktionen nach vorheriger Anhörung der Betroffenen verhängen. Bestandteile der Sportordnung sind die ärztlichen Schutzbestimmungen.

17. Sonderfälle

Über Sonderfälle und Erweiterungen, die durch diese Sportordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium.

18. Die Änderungen wurden durch Beschluss der Bundesversammlung vom 17. November 2001, 26. Oktober 2002 (mit Wirkung 1. Januar 2003), 28.10.2006 und 27.10.2007 in Kraft gesetzt.